

culteten halber, die sich nach und nach bishero in Weg geleet, und gleichsamb einander die Hand gebothen, eher nicht geschehen können, jüngsthin einen Creißtag anher nachher Leipzig auszuschreiben, und denen Chur-Fürsten und Ständen des Hochlöblichen Ober-Sächsischen Kreyses gebührlich zu notificiren

Hierauf höchst- und hochgedachte des Creises Chur-Fürsten und Stände, durch ihre Räte, Botschafften und Gesandte in guter Anzahl auf bestimmte Zeit sich eingefunden, bey dem Chur-Fürstl. Sächsischen Directorio mit Ueberreichung ihrer Credentialien und Vollmachten wie breuchlichen legitimiret, die proposition den 26. ejusdem angehört, nachfolgende puncta in reife Berathschlagung gezogen, erörtert, und sich entlich dieses Abschiedes einhelliglich mit einander verglichen.

§. 1. Wie nun anfänglich unter andern in Creiß-Aufschreiben befindlichen puncten dieser, wie nemlich bey ieszigen gefährlichen Läuften, das verledigte Creiß-Obristen Amt dem uhralten fundbaren Reichs-Herkommen gemes, durch freye unbeschrenckte Wahl (darbey es auch in künfftigen bey dergleichen Fällen billig verbleibet) eines andern vermöge der Reichs-Ordnung qualificirten ansehnlichen Standes hinwiederumb zu ersetzen, in die Umfrage kommen, so haben sich Chur-Fürsten und Stände zu dieser Creiß-Versammlung abgeordnete Räte, Botschafften und Gesandte, desjenigen, so in der Executions Ordnung und hierauf erfolgten Reichs-Satzungen enthalten, gar wohl erinnert, und diese Wahl nichts weniger vor höchst nöthig erachtet. Derowegen sich dahin vernehmen lassen, daß, weil der iesz regierenden Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. höchstlöblichste Vorfahren etc. solche Mühewaltung von vielen langen Jahren hero auf sich genommen, so wohl um diesen Creiß als das ganze Römische Reich sich hochverdient gemacht, fürnemlich die nechst abgelebte Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Christseeligen Gedächtniß solch Amt über vierzig Jahr mit höchstem Fleiß, Sorgfalt und Vigilanz, zu sonderbahrer Sicherheit und Aufnahme dieses Creises verwaltet, und die jetzt regierende Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen etc. eben von einem solchen christlichen tapfern und Friedfertigen Gemüthe, und dem Römischen Reich und diesen Creis wolanständig wehren, sie auf dieselbe, aus angezogenen und andern trefflichen Ursachen und Bewegnissen einig und allein ihr sonderliches Absehen gerichtet, und höchstgedachte Ihre Chur-Fürstl. Durchlaucht. im Nahmen des Allerhöchsten zu einem Creiß-Obristen freywillig und einhelliglich erkieset, hierauf mit einem beweglichen Ersuch-Schreiben, an statt Ihrer allerseits gnädigsten und gnädigen

Wieder-Be-  
setzung des  
Creiß-Obri-  
sten-Amts.

Ober-Sächs. Creiß-Abschide.

33

digen